

ten durch die differenzierte, sachkundige und aktive Mitwirkung der Prozeßbeteiligten unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte nachzuweisen und eine Bestrafung vorzunehmen. Die Hauptverhandlung endet mit einem -> *Urteil* oder einem Beschluß. Gegen das Urteil kann innerhalb einer Woche das -> *Rechtsmittel* der Berufung (durch den Angeklagten) bzw. des Protestes (durch den Staatsanwalt) eingelegt werden, wodurch das S. beim Rechtsmittelgericht anhängig wird. Wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird, so ist das Urteil nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig und kann vollzogen werden. Gegen rechtskräftige Urteile kann der Rechtsbehelf der -> *Kassation* vom Generalstaatsanwalt der DDR bzw. vom Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR und vom Bezirksstaatsanwalt bzw. vom Direktor des Bezirksgerichts beim Obersten Gericht bzw. beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden. Werden nach Rechtskraft eines Urteils neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt oder liegt Rechtsbeugung durch einen Richter oder Staatsanwalt vor, so kann der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren zur Wiederaufnahme des Verfahrens einleiten. Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind verschiedene staatliche Organe zuständig, so das Gericht bei den Strafen ohne Freiheitsentzug und bei der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils, die Organe des Ministeriums des Innern für die Strafen mit Freiheitsentzug (-> *Strafvollzug*), Ausweisung und Einziehung von Gegenständen, der Rat des Kreises für Vermögens-einziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot.

Strafvollzug: Verwirklichung der -> *Strafen* mit Freiheitsentzug. Zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Rechte der Bürger

werden die Strafgefangenen zeitweilig aus dem Leben der Gesellschaft ausgeschlossen, um sie zu nützlichen Gliedern der sozialistischen Gesellschaft zu erziehen. Der S. erfolgt durch eine differenzierte, vom Strafzweck bestimmte Ordnung, durch kollektive, gesellschaftlich nützliche Arbeit sowie durch politisch-kulturelle Erziehung der Strafgefangenen. Entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts werden zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene in S.sanstalten, S.skommandos und -abteilungen untergebracht. Zu -> *Arbeitserziehung* Verurteilte werden in Arbeitserziehungskommandos bzw. -abteilungen eingewiesen. Zur Strafhaft verurteilte Erwachsene kommen in Strafhaftabteilungen. Zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche werden in Jugendhaftanstalten, zur Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in Jugendhäuser und zur Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafteinrichtungen eingewiesen. Zu Strafhaft verurteilte Militärpersonen verbüßen ihre Strafe in Militärstrafarrestabteilungen. Im Krankheitsfall erfolgt der S. in Haftkrankenhäusern bzw. auf Krankenstationen. Ärztlich testierte Vollzugsunfähigkeit führt zur S.unterbrechung. In allen Einrichtungen des S. wird der im -> *Strafverfahren* eingeleitete Umerziehungsprozeß weitergeführt. Der S. erfolgt unter Beachtung der Höhe der vom Gericht ausgesprochenen Strafe in der von ihm angeordneten Vollzugsart, die jeweils den Umständen der Straftat, der Persönlichkeit des Straftäters und dem Strafzweck entspricht. Während des S. kann eine Umstufung durch den Leiter der S.s-einrichtung erfolgen. Ist das Gericht bei der Verurteilung von der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsart abgewichen, so kann eine Umstufung nur mit seiner Zustimmung erfolgen. In jedem Fall werden die -> *Staatsanwaltschaft* und